

§ 3 Vertragslaufzeit:

Die Vertragslaufzeit beginnt am _____ und endet mit der Rückgabe der gemieteten Gegenstände.

Die Rückgabe erfolgt bis spätestens _____

§ 4 Sonstiges:

Mieter und Vermieter erhalten je eine von beiden Seiten unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages.

Folgende Hinweise und Bestimmungen sind Bestandteil des Vertrages und werden vom Mieter durch Vertragsunterzeichnung anerkannt:

- die „**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser** (AVBWasserV)“ sowie die Tarifbestimmungen für die Wasserversorgung
- die „Verpflichtungserklärung des Mieters“ (Anlage 1)
- die „Benutzungshinweise für den Anschluss von Standrohren“ (Anlage 2)
- das Merkblatt „Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Jahrmärkten, Messen, Zeltfesten, Zeltlagern und gleichartigen Veranstaltungen“ des Landkreises Nienburg/Weser, Fachbereich Gesundheitsdienste (Anlage 3)

Hoya/Weser, den _____

Wasserversorgung Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Im Auftrag

(Vermieter)

(Mieter)

Standrohrrückgabe

Zählerstand Rückgabe	Rückgabedatum
Verbrauch in m ³	Anmerkungen

Hoya/Weser, den _____

(Vermieter)

(Mieter)

(Wir weisen darauf hin, dass die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung dieses Vertrages erhoben, verarbeitet und genutzt werden)

Sorgfalts- und Anzeigepflichten, Haftung des Mieters:

1. Während der Laufzeit des Vertrages hat der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzuhalten, die die mit dem Vertrag verbundenen Risiken abdeckt.
2. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Mieter für alle Beschädigungen am Standrohr und am Zähler sowie für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder des Gebrauchs des Standrohrs dem Vermieter oder einem Dritten unmittelbar oder mittelbar entstehen (insbesondere Schäden an Hydranten, an Leitungseinrichtungen oder Schäden durch Verunreinigungen). Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen den Vermieter erheben. Insbesondere sind die Kosten für Verlust, Verunreinigung oder Reparatur bei Schäden am Standrohr, Systemtrenner, Betätigungsschlüssel, Arbeitsstellenabsicherungsmaterial, Schläuchen und bei Nachweis die Reparaturkosten bei Beschädigungen am Hydranten und Leitungseinrichtungen zu tragen. Der Mieter sorgt dafür, dass Dritte durch die Benutzung der vermieteten Gegenstände nicht zu Schaden kommen.
3. Das Standrohr darf nur für den eigenen Gebrauch und ausschließlich für die Entnahme aus dem Trinkwasserleitungsnetz verwendet werden. Wird das Standrohr ohne Genehmigung an anderen Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, so ist die Wasserversorgung berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung.
4. Der Zugang zu Hydranten ist jederzeit, z.B. für Feuerwehreinsätze, zu gewährleisten.
5. Das Standrohr ist nur innerhalb des Versorgungsgebietes der Wasserversorgung zu verwenden.
6. Das Standrohr ist nach Aufforderung einmal jährlich zwecks Ablesung und Funktionskontrolle vorzuführen.
7. Die vermieteten Gegenstände sind in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben. Bei Ablauf der Eichgültigkeit des Wasserzählers ist dieser unverzüglich zurück zu geben.
8. Die Einbaustelle ist gem. den gültigen gesetzlichen Vorschriften (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen) abzusichern

Benutzerhinweise für den Anschluss von Standrohren:

1. Nachdem der Deckel des Hydranten geöffnet wurde, ist der Innenbereich zu säubern.
2. Erst nach diesem Arbeitsschritt darf das Standrohr angeschlossen werden. Dazu ist das Unterteil des Standrohres ganz in die Klaue des Hydranten einzudrehen; erst danach ist das Rohr durch Rechtsdrehung auf dem Hydranten zu befestigen.
3. Vor dem Öffnen ist das Entnahmeventil zu schließen. Mit dem Betätigungsschlüssel ist der Hydrant **ganz** aufzudrehen. Dieses ist von großer Bedeutung, da ansonsten Wasser unbemerkt im Erdreich aus dem Hydranten austreten und dieses zu Unterspülungen führen kann.
4. Nach dem Aufsetzen des Standrohres ist der Systemtrenner BA abzukuppeln und das Standrohr kurz zu spülen. Im Anschluss ist der Systemtrenner wieder anzukuppeln, nur so darf das Standrohr betrieben werden.
5. Die Regulierung der Entnahmemenge erfolgt nur über das Ventil des Systemtrenners am Standrohr. Systemtrenner (Rohrtrenner) der Bauart BA sind Sicherungsarmaturen bis zur Kategorie 4, gemäß EN 1717 (DIN 1988, Teil 4). Durch das Prinzip der hydraulischen Trennung wird ein Rückfließen, Rückdrücken und Rücksaugen von verändertem Trinkwasser in das Trinkwassersystem wirkungsvoll verhindert.
6. Findet keine Entnahme statt, ist der Hydrant ganz zu schließen.
7. Beim Abbau des Standrohres ist in umgekehrter Reihenfolge zu verfahren.
8. Bei Störungen oder Defekten sofort die Wasserversorgung Samtgemeinde Grafschaft Hoya unter der **Telefon-Nummer 04251-672568** benachrichtigen.
9. Standrohre müssen gegen Stoß, Frost, Schlag und Überlastung geschützt werden. Bei Frostwetter ist der Anschluss von Standrohren untersagt.
10. Hydranten, die durch Stopfen gesichert sind oder Beschädigungen aufweisen, dürfen unter keinen Umständen benutzt werden. Bei Entfernung dieses Stopfens besteht erhöhte Verletzungsgefahr!
11. Beschädigte Standrohre, hierzu gehört auch eine beschädigte Plombe, sind unverzüglich bei der Wasserversorgung Samtgemeinde Grafschaft Hoya, 27318 Hoya, Am Kanal 9, abzugeben.
12. Bei Nichteinhaltung der Benutzerhinweise besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung. Achten Sie beim Transport und bei der Lagerung des Standrohres darauf, dass die Unterseite vor Verunreinigungen geschützt wird. Denken Sie immer daran:

Trinkwasser, unser Lebensmittel Nr. 1